

Ortsgemeinde Schlierschied

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Gültig ab: 09.09.2022

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 09.09.2022

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schlierschied vom 15.08.2022

Der Ortsgemeinderat von Schlierschied hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten.....	3
II. Ausheben und Schließen der Gräber	3
III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
IV. Benutzung der Leichenhalle	3
V. Sonstige Leistungen.....	3

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Ortsgemeinde Schlierschied, der dortigen Einrichtungen und Anlagen sowie sonstiger Leistungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
3. bei Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder derjenige, der diese Leistung beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung einschließlich der Erhebung von Gebühren vom 29.11.1986 mit allen Änderungssatzungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Schlierschied, den 15.08.2022
Ortsgemeinde Schlierschied


Arnold Götz
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|---------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 Euro |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 300,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 200,00 Euro |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 800,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Wiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) Wiesenreihengrabstätte | 1.200,00 Euro |
| b) Wiesenurnenreihengrabstätte | 800,00 Euro |

Die Gebühr für Wiesengrabstätten beinhaltet folgende Leistungen der Ortsgemeinde Schlierschied:

- Grabstellengebühr
- Pflegearbeiten des Rasens, wiederkehrende Verfüllungen des Grabes bei auftretenden Setzungen (nicht berücksichtigt bei Urnengräbern) sowie das wiederholte Einsäen des Rasens für die gesamte Ruhezeit.

II. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--------------------------|-------------|
| 1. bei Erdbestattungen | 260,00 Euro |
| 2. bei Urnenbeisetzungen | 130,00 Euro |

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|------------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche/ Urne pro angefangenem Tag | 25,00 Euro |
| 2. Für die Reinigung der Leichenhalle, falls hierfür nicht die Angehörigen Sorge tragen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldern nach dem tatsächlichem Kostenaufwand zu ersetzen. | |

V. Sonstige Leistungen

Die Einebnung einer Grabstätte wird, falls die Angehörigen nicht selbst hierfür Sorge tragen, durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.